

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/724**

Der Landesbeauftragte
für Menschen mit Behinderung
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages



Der Landesbehindertenbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Christopher Vogt
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: LB 2
Meine Nachricht vom: -

Bearbeiter: Udo Schomacher

Telefon (0431) 988-1627
Telefax (0431) 988-1621
udo.schomacher@landtag.ltsh.de

21. April 2010

**Kündigung des Landesrahmenvertrages zur Eingliederungshilfe für Menschen
mit Behinderung zurücknehmen**

Antrag der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 17/392 –

**Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erhalten und zielgenau
weiterentwickeln**

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/407 –

Interessen von Menschen mit Behinderung wahren

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/415 (neu) –

Teilhabe von Menschen mit Behinderung stärken, nicht schwächen!

Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 17/423 –

hier: Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrter Herr Vogt, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Sozialausschuss zur
Kündigung des Landesrahmenvertrages zur Eingliederungshilfe für Menschen mit
Behinderung.

Fakten

Der Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII wurde zum 31.12.2010 durch die schleswig-holsteinischen Landräte gekündigt. Grundsätzlich ist die Kündigung des Landesrahmenvertrags durch eine Vertragspartei im § 19 Landesrahmenvertrag legitimiert. Diese Vertragskündigung weist jedoch einige Besonderheiten auf, die in der Bewertung der jetzt entstandenen Situation berücksichtigt werden müssen.

Hintergründe/Auffälligkeiten

Der Landesrahmenvertrag wurde zum 01.01.2008 neu verhandelt und bereits im Dezember 2009 zum 31.12.2010 durch die Landräte wieder gekündigt. Auffällig ist die kurze Vertragslaufzeit von nur zwei Jahren. Nach Rückmeldungen anderer Vertragsparteien ist nicht ersichtlich, dass bereits nach dieser kurzen Zeit Vertragsinhalte neu hätten verhandelt werden müssen.

Hinzu kommt, dass die Mitglieder der Vertragskommission entgegen den vertragspartnerschaftlichen Gepflogenheiten nicht frühzeitig über die Kündigungsabsicht der Landräte informiert wurden.

Bemerkenswert ist ebenfalls, dass die Kündigung des Landesrahmenvertrags gegen das ausdrückliche Votum des Städteverbandes, des Sozialministeriums und der Wohlfahrtsverbände betrieben wurde. Eine deutliche Mehrheit der Vertragspartner ist also für den Weiterbestand der bisherigen Regelungen eingetreten.

Ferner halte ich es für problematisch, dass die politischen Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Städte- und Kreisparlamente nicht über die Absicht der Kündigung des Landesrahmenvertrags informiert waren. Die demokratisch legitimierten kommunalen Gremien wurden in dieser Frage schlicht übergangen. Dies wiegt meines Erachtens umso schwerer, weil den kommunalen Parlamenten seit der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe eine große Verantwortung zur Gestaltung einer Politik für Menschen mit Behinderung zukommt.

Die Rolle der KOSOZ- Leitung

Darüber hinaus wurden Schreiben der KOSOZ bekannt, die offensichtlich der Vorbereitung bzw. Begleitung der Kündigung des Landesrahmenvertrags dienen. Dort werden Situationsanalysen zur Eingliederungshilfe und Strategien der Verhandlungsführung vorgenommen. Auffällig ist meines Erachtens die vergleichsweise aggressive Diktion.

Dort ist z.B. die Rede von.:

- „... Kohorten von Leistungserbringern, Steuerberatern, Rechtsanwälten und sonstigen Beratern...“;
- „...Stärkung unserer eigenen Truppen...“;
- „...wirtschaftliche Effekte durch ein kraftvolles und kategorisches Vorgehen der KOSOZ und/oder der Hilfeplanung...“;
- „...Die sogenannten „Vertragspartner“...“;
- „...von der „Front“ her...“;
- „...kommunal finanzierte Lobby...“;
- „Investitionsbeträge werden in die Höhe getrieben.“;
- „...Blockade der Anbieter...“.

(Quelle: Diakonisches Werk Schleswig-Holstein)

Diese Ausdrucksweise hat die Gesprächs- und Verhandlungsatmosphäre negativ beeinflusst. Vor dem Hintergrund dieser Begleiterscheinungen kann die Kündigung des Landesrahmenvertrags nicht mehr als ein üblicher Vorgang vertragsgemäßen Verhaltens einer Vertragspartei bewertet werden.

Zu fragen ist hier auch nach dem Rollenverständnis der KOSOZ-Leitung. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier eine Ausweitung des Einflussbereichs angestrebt wird. Die eigentliche verwaltungsrechtliche Zuordnung sieht für die KOSOZ die Rolle eines Behördenteils des Kreises Rendsburg-Eckernförde vor. Die Aufgabe der KOSOZ ist klar umgrenzt. Innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft führt sie bestimmte Angelegenheiten der Eingliederungshilfe für die schleswig-holsteinischen Kreise durch. Die KOSOZ-Leitung scheint den Status einer Mittelbehörde anzustreben.

Dies lässt sich jedenfalls aus den diversen Begleitschreiben und Äußerungen so interpretieren, wenn z.B. von „...*kraftvollem, kategorischem Vorgehen der KOSOZ...*“, der Wiedergewinnung der „*Definitionsmacht*“ zur Inklusion und der Begrenzung der „*Marktmacht*“ von Einrichtungsträgern die Rede ist.

Der ursprüngliche Gedanke der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe ist die Entwicklung passgenauer Hilfen für Menschen mit Behinderung vor Ort zur Stärkung ihrer Teilhabechancen. Nach meiner Auffassung ist die Umsetzung dieses Gedankens durch das bisherige Konstrukt KOSOZ ohnehin schon erschwert. Ein Machtzuwachs in dem beschriebenen Sinne läuft jedoch der Idee der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe entgegen und würde sie in letzter Konsequenz verhindern.

Wie geht es weiter?

Aus meiner Sicht haben die bisherigen Vorkommnisse gezeigt, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht genügend gefördert worden ist und dass der bisherige Konfrontationskurs zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Politik zu Lasten von Menschen mit Behinderung geht.

Deshalb ist es dringend notwendig, Wege zu einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem Sozialministerium, dem Landkreistag, dem Städtetag, den Wohlfahrtsverbänden und dem Landesbeauftragten mit dem Ziel der Klärung wichtiger Fragen und Regelungsmöglichkeiten zu eröffnen! Diese müssen einerseits den strukturellen Bereich, im Sinne einer Ursachenanalyse, erhellen, aber auch die nicht minder wichtige sozialpolitische Ausrichtung der verantwortlich Handelnden deutlich machen.

Trotz der finanziell angespannten Lage muss die Ausgestaltung der Behindertenpolitik unter sozialpolitischen und nicht unter finanzpolitischen Gesichtspunkten erfolgen. Nach meiner Auffassung ist durch die Kündigung des Landesrahmenvertrags der falsche Eindruck entstanden, es gäbe hier in Schleswig-Holstein teure Einrichtungen mit überdurchschnittlicher Versorgung. Dadurch sind die Menschen mit Behinderung und ihre Lebensverhältnisse fälschlicherweise als Kostenfaktor in den Fokus geraten.

Der Städteverband hat festgestellt, dass der Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe durch eine steigende Anzahl von Leistungsbescheiden verursacht wird. Dieser Umstand darf jedoch nicht den Menschen mit Behinderung angelastet werden. Hier durch Leistungskürzungen gegensteuern zu wollen, wäre der falsche Weg. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung sicherzustellen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die ggf. eine Bereitstellung zusätzlicher Mittel erfordert.

In einem strukturierten Prozess muss auf der Grundlage einer validen Datenbasis sicher hinterfragt werden, wie es zum überdurchschnittlich hohen Anstieg der Anzahl Leistungsberechtigter in Schleswig-Holstein kommt. Auch die Frage nach sachgemäßen und verlässlichen Instrumenten der Bedarfsermittlung muss in diesem Zusammenhang erörtert werden. Eine individualisierte Hilfeplanung erfordert auch neue Verfahren der Hilfestellung. Darauf müssen sich die Leistungserbringer einstellen. Leistungen müssen flexibler erbracht werden können. In diesem Zusammenhang müssen neue Modelle diskutiert und erprobt werden.

Vor dem Hintergrund vertrauensvoller und verlässlicher Beziehungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern ist Transparenz in den Vereinbarungen und Abläufen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Unklar erscheinen hier z.B. die Finanzierungsströme zwischen Land und Kommunen. Hier drängt sich die Frage auf, welche gesetzlichen Regelungen eine gerechte Kostenverteilung, auch bezogen auf die bundesweite Verteilung der Kostenlast verhindern? Gibt es hier Möglichkeiten der Einflussnahme? Zu betrachten ist auch der Aufwand, der für die Verwaltung geleistet werden muss. Welche Kosten, vor allem Verwaltungskosten, Aufwendungen für umfangreiche Verhandlungsführungen, Berichtswesen etc. schrauben die Kosten in die Höhe, ohne dass Menschen mit Behinderung einen Vorteil daran haben?

Um hier zu Ergebnissen zu kommen, halte ich einen strukturierten Prozess für dringend geboten. Das von unterschiedlichen Seiten angestrebte Moratorium ist in diesem Zusammenhang ein richtiger Weg. Während dieses Prozesses sind

Rechtssicherheit und Verlässlichkeit in der Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderung unbedingt herzustellen.

Aus meiner Sicht wird es wichtig sein, die entstandenen Konflikte zwischen den Vertragsparteien in einem strukturierten Prozess auf Augenhöhe zu lösen. Deshalb empfehle ich, an dieser Stelle eine professionelle und unabhängige Moderation oder Mediation einzusetzen.

gez. Dr. Ulrich Hase